

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption

Für die Inanspruchnahme der Pauschaloption müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- | | |
|---|---|
| 1) Ausschließliche Solar-, Speicher- und Ladepunkt-Erzeugung | Stromerzeugung findet hinter der Einspeisestelle ausschließlich durch Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte statt. |
| 2) Personenidentischer Anlagenbetreiber | Alle Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle werden durch denselben Anlagenbetreiber betrieben. |
| 3) Solar-Leistung maximal 30 kWp | Die installierte Leistung der Solaranlagen hinter der Einspeisestelle beträgt insgesamt höchstens 30 kWp. Bei mehreren Solaranlagen sind ihre installierten Leistungen für die Einhaltung dieser Höchstgrenze zusammenzurechnen, wobei Steckersolargeräte nicht angerechnet werden. |
| 4) Ausschließliche Direktvermarktung | Alle Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle dürfen ausschließlich der Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein. Mindestens eine der Solaranlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie zugeordnet. Die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten) sowie die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags sind daher bei Inanspruchnahme der Pauschaloption ausgeschlossen. An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden. |
| 5) Neu- und Bestandsanlagen | Die Pauschaloption ist sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen anwendbar. |

- | | |
|--|--|
| 6) Erfassung und Zuordnung der gesamten Netzeinspeisung nach Anlage 2² | Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss einheitlich nach Maßgabe der Anlage 2 ² zur Pauschaloption erfasst und als (ggf. anteilig) förderfähige Netzeinspeisung zugeordnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption oder der Ausschließlichkeitsoption für an dieser Einspeisestelle bilanzierte Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern oder Ladepunkten ist ausgeschlossen. |
| 7) Erfassung und Zuordnung des gesamten Netzbezugs nach Anlage 2² | Der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle muss für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien auf Basis der Pauschaloption einheitlich nach Maßgabe der Anlage 2 ² erfasst und bei der Bestimmung von (ggf. anteilig) umlageprivilegierten Netzbezügen berücksichtigt werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Umlageprivilegien für an dieser Entnahmestelle bilanzierten Netzbezug ist ausgeschlossen. |
| 8) Marktprämien-Berechnung anhand Jahresmarktwert | Die Höhe der Marktprämie ist im Fall der Pauschaloption anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts zu berechnen. Bestandsanlagen, deren Marktprämie bisher anhand von Monatsmarktwerten berechnet wird, wechseln mit Inanspruchnahme der Pauschaloption zum Jahresmarktwert. |
| 9) Einheitliche Direktvermarktungs-Bilanzierung der Netzeinspeisung | Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss in einem gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis bilanziert werden (in der Regel ist dies ein Bilanzkreis des Direktvermarkters, der sich um die Abnahme, Bilanzierung und Vermarktung des eingespeisten Stroms kümmert). |

Quellen

1] Bundesnetzagentur (2026); Az. 618-25-02; [Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten \(MiSpeL\)](#)

2] Bundesnetzagentur (2026); Az. 618-25-02; [Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten \(MiSpeL\), Anlage 2 Pauschaloption](#)